



Aufgrund der Urlaubszeit und des daraus resultierenden „Nachrichten-Sommerlochs“, wird die nächste Ausgabe der KS-Aktuell Mitte September 2023 erscheinen!

Aktuelles

1. EUROPA-Tag der Kalksandsteinindustrie am 04. und 05.09.2023 in Brüssel
2. Anpassung des Mindestlohnes
3. Geänderte sozialrechtliche Regelungen zur Kurzarbeit ab dem 1. Juli 2023

Markt- und Bauwirtschaft

4. Auftragseingänge und weitere statistische Daten des Bauhauptgewerbes bis April 2023
5. Bundeskabinett beschließt Holzbauinitiative
6. Bundeshaushalt 2024/Finanzplanung bis 2027: Baupolitische Schwerpunkte

Klima, Energie & Umwelt

7. Ende des Spitzenausgleich bei der Stromsteuer angekündigt
8. Regierungsfractionen erzielen Einigung beim Energieeffizienzgesetz
9. Gesetzesentwürfe zur Einführung einer Strom- und Gaspreisbremse

Technologie & Forschung

10. Forschungsvorhaben „*Treppenkurven bei der Autoklavierung*“ in der Praxis bestätigt - Reduzierung der Kalkdosis und Beitrag zur Decarbonisierung der Kalksandsteinproduktion möglich

Aus der Kalksandsteinindustrie

11. Absatzstatistik 2022: Leichter Absatzrückgang für die Kalksandsteinindustrie
12. Treffen der Regionalvereine: „Von den Besten lernen - Workshop 2023“

Öffentlichkeitsarbeit

13. Gebäudeenergiegesetz

ECSPA & Europa

14. Bauproduktenverordnung – Parlaments- und Ratsbeschluss

Patente und Gebrauchsmuster

15. Patentschriften



1. EUROPA-Tag der Kalksandsteinindustrie am 04. und 05.09.2023 in Brüssel

Was in der Bauindustrie und auf deutschen Baustellen passiert, wird maßgeblich in Brüssel entschieden. Aktuell kommen auf unsere Unternehmen gleich mehrere folgenschwere Gesetze zu. Von der Bauproduktenverordnung über die Ökodesign- und Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie bis hin zur Taxonomie und Kreislaufwirtschaft. Fast alles, was an Anforderungen an unsere Kalksandsteinprodukte besteht und umgesetzt werden muss, hat seinen Ursprung in Europa. Umso wichtiger ist es, dass wir uns vor Ort in Brüssel mit Vertretern des Europäischen Parlaments und der zuständigen Generaldirektionen / Kommissariate, über die uns unmittelbar betreffenden Themen und deren Auswirkungen im konstruktiven Dialog austauschen.

Gemeinsam mit unserem europäischen Kalksandsteinverband ECSPA haben wir ein speziell auf die Belange unserer Industrie zugeschnittenes Programm mit hochrangigen Gesprächspartnern und Experten zusammengestellt. Nutzen Sie diese einmalige Gelegenheit zum Informations- und Gedankenaustausch mit wichtigen Entscheidungsträgern in Brüssel. Das Programm und den Anmeldevordruck finden Sie hier: [Programm](#) / [Anmeldevordruck](#)

Bitte beachten Sie, dass unser Hotelkontingent im Sofitel Brüssel (Sonderkonditionen) am **21.07.2023** ausläuft.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Ihre Ansprechpartner:

Jan Dietrich Radmacher

Tel.: 05303 9191-12

E-Mail: j.radmacher@ks-radmacher.de

Roland Meißner

Tel.: 0511 27954-10

E-Mail: meissner@kalksandstein.de

2. Anpassung des Mindestlohnes

Die [Mindestlohnkommission](#) hat in ihrer Sitzung vom 26. Juni 2023 mit Mehrheit, gegen die Stimmen der Arbeitnehmerseite einen Vermittlungsvorschlag der Vorsitzenden beschlossen. Gleiches gilt für die Begründung, die ebenfalls gegen die Stimmen der Arbeitnehmerseite zustande gekommen ist.

Demzufolge wird der Mindestlohn

- zum 1. Januar 2024 auf 12,41 € brutto und
- zum 1. Januar 2025 auf 12,82 € brutto je Zeitstunde festgesetzt.

Das regelmäßige Anpassungsverfahren wurde durch die Anhebung des Mindestlohns von 10,45 € auf 12,00 € brutto je Zeitstunde durch den Deutschen Bundestag im Oktober 2022 vorübergehend ausgesetzt. Die Mehrheit der Mindestlohnkommission hat im Rahmen der Entscheidung die Tarifentwicklung seit der letzten Mindestlohnanpassung der Kommission auf 10,45 € angewandt und zugleich den durch den Gesetzgeber veranlassten Anstieg von 1,55 € berücksichtigt. Durch die frühzeitige Ankündigung der Anpassungsstufen bis ins Jahr 2025 haben die Tarifvertragsparteien die Möglichkeit, die Entwicklung des gesetzlichen Mindestlohns bei der Fortentwicklung ihrer Tarifverträge zu berücksichtigen.

Für die Arbeitgeberseite der Mindestlohnkommission war es wichtig, dass der Mindestlohn nach dem politischen Eingriff mit der Anhebung auf 12,00 € pro Stunde zum 1. Oktober 2022 nicht innerhalb kurzer Zeit erneut außerordentlich steigt. Aus Sicht der Arbeitgeber hätte die derzeit bestehende Mindestlohnhöhe auch im Jahr 2024 weiter Bestand haben sollen. Dies war mit der Gewerkschaftsseite in der Mindestlohnkommission nicht vereinbar. Die Vorsitzende hat daher einen Vermittlungsvorschlag entworfen, bei dem sie die Möglichkeit der Zustimmung beider Seiten angenommen hat. Die Arbeitgeber haben dem Vermittlungsvorschlag zugestimmt.

Die Pressemitteilung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) zum Beschluss der Mindestlohnkommission finden Sie: [hier](#)

Ihr Ansprechpartner:

Wolf Müller

Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e.V.

Tel.: 030 7261999-28

Email: w.mueller@bvbaustoffe.de

3. Geänderte sozialrechtliche Regelungen zur Kurzarbeit ab dem 1. Juli 2023

Seit dem 1. Juli 2023 gelten wieder die alten sozialrechtlichen Voraussetzungen aus der Zeit vor der Corona-Pandemie für die Beantragung und Erstattung von Kurzarbeitergeld. Die krisenbedingten Sonderregelungen laufen zum 30. Juni 2023 aus.

1. Änderungen beim Kurzarbeitergeldbezug ab 1. Juli 2023

Ab dem 1. Juli 2023 gelten folgende Voraussetzungen für den Bezug bzw. die Erstattung von Kurzarbeitergeld:

- a) Es muss gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 4 SGB III bei mindestens einem Drittel der Beschäftigten im Betrieb respektive in einer Betriebsabteilung, für die Kurzarbeit separat angezeigt worden ist, ein monatlicher Bruttoentgeltausfall von mehr als 10 Prozent vorliegen. Bis zum 30. Juni 2023 reicht ein Entgeltausfall von mehr als 10 Prozent bei 10 Prozent der Beschäftigten aus.
- b) Zur Vermeidung eines drohenden Arbeitsausfalls mit Entgeltfall sind gemäß § 96 Abs. 4 S.2 Nr. 3 SGB III neben dem Abbau bestehender Arbeitszeitguthaben auch etwaige betriebliche Möglichkeiten zum Aufbau von negativen Arbeitszeitsalden auszuschöpfen. Der in der Kurzarbeitergeldzugangsverordnung geregelte bisherige Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden läuft am 30. Juni 2023 aus.

Voraussetzung für den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden ist eine entsprechende bestehende tarifliche oder betriebliche Regelung, zum Beispiel eine Betriebsvereinbarung, in welcher der Aufbau negativer Arbeitszeitsalden ermöglicht wird. Die Betriebsparteien sind nicht verpflichtet, zulässige Öffnungsklauseln zur Arbeitszeitflexibilisierung gerade aus Anlass der Kurzarbeit erstmalig zu nutzen, um einen Arbeitsausfall mit Entgeltausfall durch den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden zu vermeiden.

Die Betriebe haben in diesem Zusammenhang glaubhaft zu machen und darzulegen, dass alle Möglichkeiten der Flexibilisierung tatsächlich ausgeschöpft wurden. Da das Gesetz von Arbeitszeitschwankungen spricht, gilt dies grundsätzlich auch, wenn die Betriebsparteien eine Regelung vereinbart haben, die den Aufbau von Minusstunden im Rahmen eines Arbeitszeitkontos zulässt.

Soweit arbeitsrechtlich zulässig und durch entsprechende Betriebsvereinbarungen eröffnet, müssen ab dem 1. Juli 2023 mithin grundsätzlich negative Arbeitszeitsalden aufgebaut und insofern die Schwankungs- bzw. Bandbreiten der entsprechenden Betriebsvereinbarungen nach unten hin ausgeschöpft werden. Dies gilt nach Auskunft der Bundeszentrale der Agentur für Arbeit ungeachtet eines etwaigen geschützten positiven Arbeitszeitguthabens im Sinne des § 96 Abs. 4 S. 3 SGB III. Insoweit soll nur der positive und gesetzlich geschützte Teil des Arbeitszeitkontos von der künftigen Verpflichtung zur Bildung von negativen Arbeitszeitsalden ausgenommen, die Spanne von 0 bis -x Stunden im Übrigen aber gleichwohl zur Vermeidung von Kurzarbeit zunächst auszuschöpfen sein.

Eine gewisse Einschränkung der vorgenannten Pflichten kann sich im Einzelfall daraus ergeben, dass auch bei der Nutzung von betrieblich zulässigen Arbeitszeitschwankungen der Grundsatz der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zu beachten ist. So kann eine Unzumutbarkeit des Aufbaus von negativen Zeitkonten nach den Weisungen der Agentur für Arbeit zum Kurzarbeitergeld vom 20.12.2018 (Rn. 96.52) „z. B. auch bereits dann gegeben sein, wenn die kurzfristige Liquidität des Arbeitgebers infolge einer Versagung des Kurzarbeitergeldes beeinträchtigt wäre“.

Aktuelles

Nach Auskunft der Bundeszentrale der Agentur für Arbeit soll zudem für das oben angeführte Drittel-Quorum nach § 96 Abs. 1 Nr. 4 SGB III (Entgeltausfall von mehr als 10 Prozent bei mindestens einem Drittel der Beschäftigten) sowohl der Abbau positiver Guthaben als auch der Aufbau negativer Arbeitszeitsalden als Ersatztatbestand berücksichtigungsfähig sein. Im Ergebnis führt danach sowohl der Abbau positiver Arbeitszeitguthaben als auch der Aufbau negativer Arbeitszeitsalden zur Vermeidung von Kurzarbeit zu einer Anrechnung im Rahmen des Drittel-Quorums.

c) Eine weitere Änderung ergibt sich für Beschäftigte im Rahmen von Zeitarbeit, für die ab Juli 2023 kein Kurzarbeitergeld mehr bezogen werden kann.

2. Auswirkungen der Änderungen ab 1. Juli 2023 bei laufender Kurzarbeit

Die vorgenannten Änderungen gelten sowohl für Betriebe, die sich bereits vor dem 1. Juli 2023 in Kurzarbeit befunden haben, als auch für solche Betriebe, deren Bezugsdauer erst nach dem 1. Juli 2023 beginnt. Dies kann für einen Betrieb, der sich aufgrund der bis zum 30. Juni 2023 geltenden Sonderregelungen in Kurzarbeit befunden hat, im Einzelfall bedeuten, dass er ab 1. Juli 2023 aus dem Kurzarbeitergeldbezug herausfällt, weil er das geforderte Drittel der von Kurzarbeit betroffenen Beschäftigten nicht erreicht oder ab Juli 2023 zuerst negative Arbeitszeitsalden aufbauen muss.

Die Agentur für Arbeit hat aktualisierte Weisungen und FAQs für die kommende Woche avisiert. Sobald uns diese vorliegen, werden wir Sie selbstverständlich umgehend entsprechend informieren.

Ihr Ansprechpartner:

Christoph Pundt

Arbeitgeberverband Zement und Baustoffe e. V.

Telefon: 02521 9335-14

E-Mail: c.pundt@agvzem.de

Markt- und Bauwirtschaft

4. Auftragseingänge und weitere statistische Daten des Bauhauptgewerbes bis April 2023

Die Auftragseingänge im Bauhauptgewerbe in Deutschland nahmen von Januar bis April 2023 gegenüber dem Vorjahr um real 17,1 % ab. Der Hochbau verringerte sich um real 24,6 %, der Tiefbau nahm um 8,5 % ab. Der Wohnungsbau sank real um 34,6 %, der Straßenbau um 12,5 %.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Anlagen:

- [Auftragseingang im Bauhauptgewerbe – Bundesländer](#)
- [Auftragseingang im Bauhauptgewerbe – Deutschland](#)
- [Bauindustrie – geleistete Arbeitsstunden](#)

Ihr Ansprechpartner:

Christian Engelke

Bundesverband Baustoffe - Steine und Erden e.V.

Tel.: 030 7261999-0

E-Mail: c.engelke@bvbaustoffe.de

5. Bundeskabinett beschließt Holzbauintiative

Die Holzbauintiative der Bundesregierung wurde gestern vom Bundeskabinett beschlossen. Damit wird ein Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag, der die Umsetzung einer solchen Initiative zur Unterstützung regionaler Wertschöpfungsketten sowie die Entwicklung einer Holz- und Leichtbaustrategie vorsieht, aufgegriffen. Zum Entwurf der Holzbauintiative hatten wir gemeinsam mit Bundesverband Baustoffe - Steine und Erden e.V. (bbs) eine Stellungnahme abgegeben. Die zur Holzbauintiative veröffentlichte Handreichung finden Sie: [hier](#)

Im Fokus der Initiative stehen die stärkere Berücksichtigung des Rohstoffs Holz beim Bauen (u.a. auch bei Nachverdichtungen und seriellem Bauen), die Steigerung der Quantität des Holzbaus und die Förderung der Zirkularität der Holzbauweise. Dabei steht die Rolle von Holz als CO₂-Speicher im Vordergrund. Dafür umfasst die Initiative acht Handlungsfelder (u.a. Forschungsförderung, Anreize für den Holzbau, Sicherung der Holz-Rohstoffversorgung), aus denen Handlungsempfehlungen abgeleitet werden. Hierzu zählen u.a.:

- Verstärkter Einsatz von Holz bei Bundesbauten
- Stärkung des Holzbaus in Forschungsprogrammen und bei Planungswettbewerben
- Öffentlichkeitsarbeit und Fachkräftesicherung
- Holzspezifische Förderung, etwa für Aufstockungen und Umnutzungen sowie in Bezug auf die CO₂-Speicherung
- Unterstützung der heimischen Holz-Wertschöpfungsketten für die langfristige nachhaltige Versorgung
- Erschließung der Potenziale des Holzbaus in der Circular Economy
- Weiterentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen

Die im Rahmen unserer gemeinsamen Stellungnahme mit dem bbs geäußerten Bedenken haben weiterhin Bestand: Einseitige Maßnahmen zugunsten bestimmter Bauweisen oder Baustoffe wirken wettbewerbsverzerrend. Angesichts der großen Herausforderungen im Bausektor müssen alle Baustoffe einen Beitrag zum klimaneutralen Bauen und Wohnen leisten. Technologieoffener Wettbewerb ist deshalb ein Treiber für Innovationen und Klimaschutz, während einseitige staatliche Bevorteilungen Innovationsanreize hemmen und die Anstrengungen zur Dekarbonisierung der Steine-Erden-Produktion konterkarieren.

Die Initiative geht über die Vorhaben des Koalitionsvertrags hinaus: Hier war insbesondere darauf abgestellt worden, im Rahmen des Holzbaus auf die nachhaltige Waldbewirtschaftung zu achten, nicht aber den Holzbau absolut zu steigern. Die Ausrichtung der Holzbauintiative wird den aktuellen Herausforderungen in Bezug auf die Dekarbonisierung des Bauens und der Industrie sowie den Anforderungen an eine nachhaltige Waldbewirtschaftung nicht gerecht. So erkennt sie die Rolle mineralischer Baustoffe bei der Senkung der CO₂-Emissionen im Lebenszyklus nicht an und geht nur unzureichend auf die Schwierigkeiten bei der langfristigen Versorgung mit nachhaltig gewonnenem Bauholz ein. Insofern wird bei der Umsetzung der Initiative auf eine möglichst technologieoffene Ausgestaltung zu achten sein.

Markt- und Bauwirtschaft

Die gemeinsame Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen und des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zur Holzbauinitiative ist [hier](#) abrufbar.

Ihre Ansprechpartner:

Dr. Wolfgang Eden

Tel.: 0511 27954-60

E-Mail: wolfgang.eden@kalksandstein.de

Zakaria Istanbuly

Tel.: 0511 27954-62

E-Mail: zakaria.istanbuly@kalksandstein.de

Dr.-Ing. Matthias Ziegler

Tel.: 0511 27954-40

E-Mail: matthias.ziegler@kalksandstein.de

6. Bundeshaushalt 2024/Finanzplanung bis 2027: Baupolitische Schwerpunkte

Der Entwurf des Bundeshaushalts 2024 mit der Finanzplanung bis 2027 wurde Anfang Juli 2023 im Bundeskabinett verabschiedet. Dabei ist zur Einhaltung der Schuldenbremse gegenüber dem Haushalt für das Jahr 2023 eine Ausgabenkürzung in Höhe von rund 30 Mrd. Euro erforderlich. Für die Baupolitik ergibt sich aus Sicht des Bundesverbands Baustoffe, Steine und Erden e.V. (bbs) folgende kurze Zusammenfassung und Bewertung des Haushaltsentwurfs:

Wohnungsbau

- Für die soziale Wohnraumförderung sind 2024 Ausgaben von insgesamt 3,15 Mrd. Euro geplant. In der ursprünglichen Finanzplanung waren lediglich 3 Mrd. Euro vorgesehen; 2023 lagen die Mittel noch bei 2,5 Mrd. Euro. In der Finanzplanung bis 2027 sind jedes Jahr Mittel in Höhe von 3,5 Mrd. Euro vorgesehen.
- Die Mittel für die Städtebauförderung bleiben gegenüber dem Jahr 2023 mit 790 Mio. Euro unverändert.
- Die Bundesförderung Effiziente Gebäude sowie die Förderung des klimafreundlichen Neubaus werden aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) finanziert, der durch Einnahmen aus dem Emissionshandel gespeist wird. Daher sind diese Maßnahmen nicht im Bundeshaushalt abgebildet.

Investitionen in die Bundesverkehrswege

- Alles in allem bleiben die Investitionen in die Fernstraßen 2024 in etwa auf dem Niveau des Jahres 2023. Während die Investitionen in die Autobahnen um rund 500 Mio. auf gut 6 Mrd. Euro steigen, wird in Bundesstraßen signifikant weniger investiert: Der Ansatz für Erhalt, Neu-, Um- und Ausbau sinkt um rund 450 Mio. auf 2,1 Mrd. Euro.
- Bei den Investitionen in die Schiene sind deutliche Zuwächse geplant. Die Baukostenzuschüsse für Neubaumaßnahmen sollen um rund 300 Mio. auf 2,3 Mrd. Euro steigen. Bei den Zuschüssen zur Erhaltung der Schienenwege ist ein Anstieg um 1,8 Mrd. Euro auf 6,5 Mrd. Euro vorgesehen.
- Die Investitionen in die Bundeswasserstraßen sollen ebenfalls zulegen: Für Erhaltungsmaßnahmen ist ein Zuwachs um 170 auf 450 Mio. Euro vorgesehen. Für Ersatz-, Neu- und Ausbaumaßnahmen werden mit voraussichtlich 725 Mio. Euro rund 130 Mio. Euro mehr bereitgestellt als bisher.
- Einschließlich weiterer Maßnahmen ist für 2024 damit ein Anstieg der Investitionen in die Bundesverkehrswege um rund 3 Mrd. Euro vorgesehen.

Aus Sicht des bbs ist die Erhöhung im Bereich des sozialen Wohnungsbaus und die Beibehaltung der Städtebauförderung angesichts des hohen Drucks zur Haushaltskonsolidierung ein positives Signal, auch vor dem Hintergrund der stark gestiegenen Baupreise. Allerdings ist es angesichts der aktuellen Situation im Wohnungsneubau klar, dass weitaus umfangreichere Fördermaßnahmen sowie vereinfachte baurechtliche Rahmenbedingungen erforderlich wären, um den erheblichen Nachfragerückgang abzufedern.

Der weitere Hochlauf der Investitionslinie Verkehr ist zwar zu begrüßen, dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Mehreinnahmen aus der Lkw-Maut durch Einführung der CO₂-Komponente und Einbeziehung der Fahrzeuge ab 3,5 Tonnen rund 7 Mrd. Euro betragen dürften, so dass der Verkehrsetat unter Einbeziehung der zusätzlichen Mauteinnahmen deutlich schrumpft. Zudem relativiert sich der Anstieg der Verkehrsinvestitionen angesichts der erheblich gestiegenen Baukosten (Baukostenindex Straßenbau Februar 2023 gegenüber Vorjahr: +17,9%). Vor diesem Hintergrund ist insbesondere der deutliche reale Rückgang des Investitionsansatzes bei den Bundesfernstraßen zu kritisieren. Darüber hinaus ist die Finanzierung der bis 2027 für Sanierung und Ausbau der Bahn erforderlichen zusätzlichen 45 Mrd. Euro unklar. Da aus den zusätzlichen Lkw-Mauteinnahmen rund 20 Mrd. Euro in die Bahn fließen sollen, dürfte sich trotz des offensichtlich geplanten Einsatzes von Mitteln aus dem KTF eine erhebliche Lücke ergeben.

Markt- und Bauwirtschaft

Insgesamt bleibt der Haushaltsentwurf in den Bereichen Verkehr und Wohnungsbau deutlich hinter den Erfordernissen und den von der Bundesregierung selbst gesteckten Zielen zurück. Die parlamentarischen Beratungen zum Bundeshaushalt werden nach der Sommerpause stattfinden.

Den vollständigen Haushaltsentwurf finden Sie: [hier](#)

Ihr Ansprechpartner:

Christian Engelke

Bundesverband Baustoffe - Steine und Erden e.V.

Tel.: 030 7261999-0

E-Mail: c.engelke@bvbaustoffe.de

7. Ende des Spitzenausgleich bei der Stromsteuer angekündigt



Der Anfang Juli 2023 vorgelegte Haushaltsentwurf der Bundesregierung sieht nicht länger vor, die hohen Belastungen für besonders energieintensive Unternehmen über einen Spitzenausgleich bei der Strom- und Energiesteuer sowie beim Gas abzumildern. Ein fatales Signal für die energieintensiven Industrien in Deutschland. Auch die Kalksandsteinindustrie ist erheblich beunruhigt. Ein Ende des Spitzenausgleichs führe bei allen Kalksandsteinwerken zu nochmals höheren Energiekosten. Unsere Kollegen vom Bundesverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. (bbs) haben errechnet, dass damit allein für die Baustoff-Steine-Erden-Industrie eine jährliche Mehrbelastung im hohen zweistelligen Millionenbereich anfällt. Jedem Kalksandsteinwerk in Deutschland droht damit eine faktische Steuererhöhung in mittlerer fünfstelliger Höhe. Eine weitere Belastung, welche die Bundesregierung und die sie stützenden Fraktionen definitiv ausgeschlossen hatten.

Die Politik scheitert erneut daran, Planungssicherheit für Unternehmen zu schaffen. Kein Spitzenausgleich bei der Stromsteuer bedeutet einen weiteren Kostentreiber in der Produktion und das in einer konjunkturell desaströsen Situation. Die Bundesregierung muss dringend erklären, wie Sie zukünftig für energieintensive Industrien Wettbewerbsfähigkeit sicherstellen will.

Klima, Energie & Umwelt

Die Lage ist mehr als ernst. Bauwirtschaft und Baustoffindustrie sind die Einzigen, die den dramatischen Mangel an bezahlbarem Wohnraum in unserem Land beheben können. In der aktuellen Lage die Rahmenbedingungen nochmals zu verschlechtern, ist definitiv der falsche Weg. Der Spitzenausgleich muss unbedingt erhalten bleiben! Gemeinsam mit dem bbs werden wir uns vehement dafür einsetzen.

Für Kalksandsteinunternehmen gelten bislang folgende gesetzliche Regelungen:

- Energiesteuergesetz
 - § 51: Antrag auf Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren
 - § 54: Antrag auf Steuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Unternehmens
 - § 55: Antrag auf Entlastung von der Energiesteuer für Unternehmen in Sonderfällen
- Stromsteuergesetz:
 - § 9a: Erlass, Erstattung oder Vergütung der Steuer für bestimmte Prozesse oder Verfahren
 - § 9b: Antrag auf Steuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes
 - § 10: Antrag auf Entlastung der Stromsteuer in Sonderfällen

Im Rahmen des sogenannten „Spitzenausgleichs“ hängt die Erstattung unternehmensindividuell von den eingezahlten Rentenversicherungsbeiträgen unter Berücksichtigung des jeweiligen Arbeitgeberanteils ab.

Ihre Ansprechpartner:

Dr. Wolfgang Eden

Tel.: 0511 27954-60

E-Mail: wolfgang.eden@kalksandstein.de

Zakaria Istanbuly

Tel.: 0511 27954-62

E-Mail: zakaria.istanbuly@kalksandstein.de

8. Regierungsfractionen erzielen Einigung beim Energieeffizienzgesetz

Anfang Juli 2023 haben die an der Regierung beteiligten Fraktionen eine Einigung beim Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes (kurz: Energieeffizienzgesetz) erzielt. Im Vergleich zum Kabinettsbeschluss vom 19. April 2023 gab es einige Anpassungen, die aus Sicht des Bundesverbands Baustoffe, Steine und Erden e.V. (bbs) positiv und negativ zu bewerten sind. Für Unternehmen der Baustoff-Steine-Erden-Industrie, die einen jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre Jahre von 2,5 Gigawattstunden oder mehr haben, sind folgende Punkte im nun beschlossenen Gesetz relevant:

§ 4 Energieeffizienzziele:

- Der Endenergieverbrauch von Deutschland soll gegenüber dem Jahr 2008 bis zum Jahr 2030 um mindestens 39,3 Prozent, sowie bis 2045 um mindestens 45 Prozent reduziert werden. Das im Kabinettsbeschluss enthaltene Zwischenziel für 2040 ist entfallen. Zudem sieht das Gesetz im Anwendungsbereich (§ 2) nicht mehr vor, dass für Unternehmen individuelle Verbrauchsgrenzen eingeführt werden können.

§ 8 Einrichtung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen (EnMS):

- Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von mehr als 7,5 Gigawattstunden sind verpflichtet, binnen von 20 Monaten ein EnMS einzuführen. Hier hat sich die Schwelle entgegen dem Kabinettsbeschluss (15 GWh) halbiert.
- Betroffene Unternehmen müssen mindestens folgende zusätzliche Anforderungen als Teil des EnMS erfüllen, darunter unter anderem: Erfassung von Zufuhr und Abgabe von Energie, Prozesstemperaturen, abwärmeführenden Medien mit ihren Temperaturen und Wärmemengen.

§ 9 Umsetzungspläne von Endenergieeinsparmaßnahmen:

- Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von mehr als 2,5 Gigawattstunden sind verpflichtet, spätestens innerhalb von drei Jahren konkrete, durchführbare Umsetzungspläne zu erstellen und zu veröffentlichen für alle als wirtschaftlich identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen im Rahmen der EnMS bzw. Energieaudits. Neu ist, dass Informationen, welche nationalen oder europäischen Vorschriften zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder der Vertraulichkeit unterliegen, nicht veröffentlicht werden müssen. Eine Maßnahme gilt indes weiterhin als wirtschaftlich, wenn sich nach maximal 50 Prozent der Nutzungsdauer ein positiver Kapitalwert ergibt, jedoch begrenzt auf Maßnahmen mit einer Nutzungsdauer von maximal 15 Jahren.

§ 16 Verwendung und Vermeidung von Abwärme:

- Unternehmen sind verpflichtet, entstehende Abwärme zu reduzieren und zu vermeiden. Neu ist, dass die Reduktion und Vermeidung nun unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Zumutbarkeit stehen.

§ 17 Plattform für Abwärme:

- Unternehmen sind verpflichtet, auf Anfrage von Betreibern von Wärmenetzen oder Fernwärmeversorgungsunternehmen und sonstigen potenziellen wärmeabnehmenden Unternehmen, Auskunft zu geben über die im Unternehmen anfallende unmittelbare Abwärme. Wie schon in § 9 wurde auch hier die verpflichtende Weitergabe von Informationen, die nationalen oder europäischen Vorschriften zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder der Vertraulichkeit unterliegen, aus dem Gesetz entfernt.

Klima, Energie & Umwelt

- Unternehmen sind des Weiteren dazu verpflichtet, Informationen zu anfallender Abwärme an die noch einzurichtende Bundesstelle für Energieeffizienz bis zum 31. März eines jeden Jahres zu übermitteln und die übermittelten Informationen bei Änderungen unverzüglich zu aktualisieren. Die Übermittlung soll in einer vom Bund bereitgestellten elektronischen Vorlage erfolgen. Die Bundesstelle für Energieeffizienz stellt die übermittelten Informationen unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf einer öffentlich zugänglichen Plattform für Abwärme übersichtlich bereit.

Der bbs hatte den parlamentarischen Prozess um das Energieeffizienzgesetz gemeinsam mit dem Bundesverbands Kalksandsteinindustrie e.V. von Beginn an begleitet und über die letzten Monate zahlreiche Verbesserungen in Hinblick auf Umsetzungs- und Berichtspflichten erreichen. Die Absenkung der Schwelle zur verpflichtenden Einführung von EnMs auf 7,5 GWh wurde jetzt sehr kurzfristig am 04.07.2023 beschlossen und konnte nicht mehr verhindert werden. Eigentlich war der Beschluss des Energieeffizienzgesetzes als letzter Tagesordnungspunkt vor der Sommerpause vorgesehen. Dieser wurde jedoch durch eine festgestellte Beschlussunfähigkeit, da nicht mehr genügend Abgeordnete anwesend waren, auf die erste Sitzungswoche nach der Sommerpause im September verschoben. Das Gesetz muss anschließend noch im Bundesrat bestätigt werden und tritt dann unmittelbar in Kraft.

Ihre Ansprechpartner:

Dr. Wolfgang Eden

Tel.: 0511 27954-60

E-Mail: wolfgang.eden@kalksandstein.de

9. Gesetzesentwürfe zur Einführung einer Strom- und Gaspreisbremse

In **ENERGIEgeladen** zum 1. Quartal 2023 wurde ausführlich über den Stand zu den Strom- und Gaspreisbremsen berichtet. Für den Fall, dass Sie die Strom- bzw. Gaspreisbremsen nutzen, ist nachfolgender Sachverhalt für Sie relevant:

Die Gesetze zur Gas- und Strompreisbremse sehen vor, dass Unternehmen ihre Kollektivvereinbarungen im Rahmen der Arbeitsplatzzerhaltungspflicht bis zum 31. Juli 2023 bei der zuständigen Prüfbehörde einreichen müssen.

Um das fristgerechte Einreichen trotz der bislang fehlenden Prüfbehörde gewährleisten zu können, wurden nun Postfächer zum Übersenden der Unterlagen eingerichtet. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat dazu am 2. Juli seine FAQ-Liste aktualisiert. Demnach können die Aufgaben der Prüfbehörde nun auch auf private Dritte übertragen werden. So soll der Kreis derer, „die für die Umsetzung der Preisbremsen in Frage kommen, um juristische Personen des Privatrechts erweitert“ werden.

Das BMWK hofft, das öffentliche Vergabeverfahren zur Findung einer Prüfbehörde im Sommer abzuschließen, so dass die dann zuständige Stelle spätestens im September die Arbeit aufnehmen kann.

Damit betroffene Unternehmen ihre Kollektivvereinbarungen bis zur Arbeitsaufnahme der Prüfbehörde fristgerecht einreichen können, hat die Beratungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers (PWC) im Auftrag des BMWK als Übergangslösung drei Postfächer für Mitteilungen nach dem StromPBG und dem EWPPBG eingerichtet. Über folgende Mail-Adressen können die Kollektivvereinbarungen übersandt werden:

- Postfach für die Übersendung von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen bzw. Erklärungen gemäß § 37 Absatz 2 Satz 1 StromPBG bzw. § 29 Absatz 2 Satz 1 EWPPBG: de_preisbremsen_arbeitsplatzzerhalt@pwc.com
- Postfach für die Übersendung von Erklärungen gemäß § 37a Absatz 6 StromPBG bzw. § 29a Absatz 6 EWPPBG: de_preisbremsen_bonidividendenverbot@pwc.com
- Postfach Übersendung von Erklärungen bzw. Unterlagen gem. § 22 Abs. 2 EWPPBG bzw. § 30 Abs. 2 StromPBG: de_preisbremsen_mitteilungen2mio@pwc.com

Sie erreichen die Postfächer auch unter „Weitere Informationen“ auf der Webseite des BMWK: „BMWK - Gas- und Strompreisbremse“.

Das Rundschreiben entnehmen Sie bitte [hier](#), die FAQ-Liste [hier](#).

Ihre Ansprechpartner:

Dr. Wolfgang Eden

Tel.: 0511 27954-60

E-Mail: wolfgang.eden@kalksandstein.de

Zakaria Istanbuly

Tel.: 0511 27954-62

E-Mail: zakaria.istanbuly@kalksandstein.de

10. Forschungsvorhaben „*Treppenkurven bei der Autoklavierung*“ in der Praxis bestätigt - Reduzierung der Kalkdosis und Beitrag zur Decarbonisierung der Kalksandsteinproduktion möglich

Wie auf der Mitgliederversammlung am 16.06.2023 berichtet, sind die vordringlichsten Aufgaben auf dem Weg zur Klimaneutralität die Reduktion des Kalkverbrauchs (80 % Anteil am CO₂-Ausstoß) und die Optimierung der Dampferzeugung (13 % Anteil am CO₂-Ausstoß).

Auf dem Weg zur Decarbonisierung hat die Forschungsvereinigung Kalk-Sand e.V. im Jahr 2022 ein wichtiges Forschungsvorhaben abgeschlossen (vgl. KS-Aktuell 01/2022: Forschungsbericht Nr. 136 - AiF-Nr. 20307-N). Mit diesem Forschungsprojekt wurde die Anwendung einer stufenweisen (statt kontinuierlichen) Aufheizung von Härtekesseln mit Zwischenhaltezeiten untersucht (sog. "Treppenkurven"). Durch diese Fahrweise kann in der betrieblichen Produktionspraxis eine Absenkung der Kalkdosis und der damit verbundenen CO₂-Emissionen erreicht werden.

In der Zwischenzeit ist diese neue Fahrweise in mehreren Kalksandsteinwerken getestet worden. Dabei hat sich gezeigt, dass es zu einer Festigkeitssteigerung von bis zu 25 % kommen kann. In der Konsequenz kann die Kalkdosis entsprechend deutlich abgesenkt werden. Als Ursache für diesen Effekt dürfte die während der Haltephase beim Aufheizen auftretende reaktionsbeschleunigende CSH-Keimbildung verantwortlich sein. Angesetzt wurden Zwischenhaltephasen (sog. „Treppenstufen“) mit einer Dauer von 1,0 h bzw. 1,5 h nach Erreichen der Druckstufen ($p_e = 12$ bzw. 14 bar).

Alle anderen relevanten qualitätskennzeichnenden Eigenschaftskennwerte liegen innerhalb der für handelsübliche Kalksandsteine bekannten Bandbreite. Die mineralogische Analyse hat gezeigt, dass der CSH-Phasenbestand der auf diese Weise gehärteten Kalksandsteine im Vergleich zu den Serien mit einer üblichen kontinuierlichen Härtung keine nachteilige Veränderung erfährt.

Mitgliedsunternehmen können wir sehr gerne durch ein ausführliches Beratungsgespräch unterstützen.

Den Forschungsbericht finden Sie: [hier](#)

Ihre Ansprechpartner:

Dr. Wolfgang Eden

Tel.: 0511 27954-60

E-Mail: wolfgang.eden@kalksandstein.de

Zakaria Istanbuly

Tel.: 0511 27954-62

E-Mail: zakaria.istanbuly@kalksandstein.de

Aus der Kalksandsteinindustrie

11. Absatzstatistik 2022: Leichter Absatzrückgang für die Kalksandsteinindustrie

Die deutsche Kalksandsteinindustrie hat das Jahr 2022 bei teils erheblichen regionalen Unterschieden mit einem leichten Absatzrückgang abgeschlossen. Der Steinabsatz fiel um 0,06 % auf knapp unter 2,2 Mrd. Vol.-NF oder rund 4,3 Mio. m³. Insbesondere ein ungewöhnlich gutes viertes Quartal hat dazu geführt, dass das Jahresergebnis insgesamt doch noch oberhalb der Erwartungen geblieben ist. Der Ausblick auf das Jahr 2023 ist allerdings so schlecht wie nie zuvor. Das katastrophale Ergebnis des 1. Halbjahres 2023 lässt ganz erhebliche Absatzrückgänge im Verlauf des Jahres befürchten. Ein Rückgang in einem mittleren zweistelligen Bereich ist sehr wahrscheinlich.

Die detaillierten Zahlen zum Jahr 2022 finden Sie: [hier](#)

Ihr Ansprechpartner:

Roland Meißner

Tel.: 0511 27954-10

Email: roland.meissner@kalksandstein.de

Aus der Kalksandsteinindustrie

12. Treffen der Regionalvereine: „Von den Besten lernen - Workshop 2023“

Am 04. und 05.07.2023 fand die bereits 10. Ausgabe des „Von den Besten Lernen - Workshops“, einer Netzwerkveranstaltung der fünf regionalen Kalksandsteinvereine und dem Bundesverband Kalksandsteinindustrie e.V. sowie dem Bundesverband Porenbetonindustrie e.V., statt. Für die Jubiläumsausgabe hatte der KS-West e.V. in Person von Dorothe Amos die Vor-Ort-Organisation übernommen und die Teilnehmer nach Dorsten auf das Gelände der ehemaligen Kohlezeche Fürst Leopold geladen.



Der erste Tag stand ganz unter dem Zeichen des Erfahrungsaustauschs. Zunächst gab der Geschäftsführer Bundesverband Kalksandsteinindustrie e.V., Herr Roland Meißner, einen allgemeinen Überblick über die Situation in der deutschen Bauwirtschaft und stellte die aktuellen Entwicklungen in der Kalksandsteinindustrie vor.

Herr Georg Flassenberg, Leiter Technik beim Bundesverband Porenbetonindustrie e.V., folgte mit der Vorstellung der aktuellen Entwicklungen und Projekte seines Verbands. Im Anschluss stellten sich Frau Simone Wolf und Herr Zakaria Istanbuly als „die Neuen“ im Verband vor und berichteten über aktuelle Projekte und Vorhaben.

Anschließend präsentierten die Vertreterinnen und Vertreter der fünf Regionalvereine ihre jeweiligen Aktivitäten und Veranstaltungen des letzten Jahres und diskutierten weitere Synergiepotentiale zwischen den Regionalvereinen.

Aus der Kalksandsteinindustrie

Eine Besichtigung der ehemaligen Zeche rundete den ersten Veranstaltungstag ab.



Der zweite Tag des diesjährigen Netzwerktreffens stand ganz im Zeichen der gemeinsamen Datenbank COBRA und der Veranstaltungssoftware „eventManager“, welche alle fünf Regionalvereine und der Bundesverband in den letzten beiden Jahren eingeführt haben.

Aus der Kalksandsteinindustrie

Der geschäftsführende Gesellschafter unseres Projektpartners astendo GmbH aus Berlin, Herr Andreas Müller, stand dabei für einen halben Tag für eine Frage-und-Antwort-Session zur Verfügung. Dabei ging es zum einen darum, alle Projektbeteiligten auf den gleichen Sach- und Entwicklungsstand zu bringen, aber auch praktische Fragen zur Anwendung anhand von Beispielen aus der täglichen Praxis zu diskutieren und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt zu bekommen.



Fazit der beiden Tage:

Das Netzwerktreffen war auch in seiner 10. Auflage wieder ein voller Erfolg. Ein besonderer Dank geht dabei an Dorothe Amos vom KS-West e.V. für die tolle Organisation der Veranstaltung und die exzellente Auswahl der Location. Der „Von den Besten lernen - Workshop“ wird auch im kommenden Jahr wieder stattfinden. Wir freuen uns schon jetzt auf die gemeinsame Einladung des Bundesverbands Porenbetonindustrie e.V. nach Berlin!

Ihr Ansprechpartner:

Roland Meißner

Tel.: 0511 27954-10

E-Mail: roland.meissner@kalksandstein.de

13. Gebäudeenergiegesetz

Nachdem die Druckabfrage für die Fachpublikation „KALKSANDSTEIN Gebäudeenergiegesetz 2023“ vermutlich auch aufgrund der allgemeinen Lage äußerst schlecht gelaufen ist (aufgrund der geringen Stückzahl hätte sich der Preis pro Stück mehr als vervierfacht), haben wir uns mit dem Obmann des NBA, Herrn Hobbie und dem Koop-Verlag darauf verständigt, dass wir die Publikation dieses Mal **ausschließlich als PDF** zur Verfügung stellen.

Grundsätzlich werden wir auf der Herbstsitzung des AÖA darüber diskutieren müssen, wie wir zukünftig mit Publikationen verfahren. Sicher ist, dass auch die Bereitstellung von PDF's in Zukunft Geld kosten wird, da der Verlag bei fehlenden Druckaufträgen höhere Erstellungskosten geltend machen wird.

Sicherlich wird es nicht sinnvoll sein, unsere Grundpublikationen, wie das Planungshandbuch, die Maurerfibel und das Statikhandbuch, ausschließlich als Digitalversion zur Verfügung zu stellen, bei anderen Publikationen – vor allen bei den mit kürzerer Stehzeit – aber sehr wohl.

Wer die Broschüre dennoch in Eigenregie drucken möchte, kann sich das Druck-PDF gerne anfordern.

[PDF-Gebäudeenergiegesetz](#)

[QR-Code zur neuen GEG-Publikation](#)



Ihr Ansprechpartner:

Roland Meißner

Tel.: 0511 27954-10

E-Mail: roland.meissner@kalksandstein.de

14. Bauproduktenverordnung – Parlaments- und Ratsbeschluss



Die Europäische Kommission hat im März 2022 dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat einen Entwurf für eine neue Bauproduktenverordnung (BauPVO) zur Diskussion vorgelegt. Seitens des Parlaments und des Rates wurden anschließend jeweils mehrere hundert Änderungsvorschläge in die Beratungen eingebracht. Um die BauPVO zu verabschieden und anschließend in den Mitgliedsstaaten umzusetzen, ist es erforderlich, dass die drei beteiligten Gremien: der Europäische Rat, die Europäische Kommission und das Europaparlament einem gemeinsamen Vorschlag zustimmen.

Sowohl der Europäische Rat als auch das Europäische Parlament haben sich zwischenzeitlich unabhängig voneinander auf „Ihre“ Änderungsvorschläge geeinigt. Nun gilt es diese mit der Ursprungsfassung der Kommission abzugleichen und Kompromisse zu finden.

Aufgrund der guten Kontakte zu Mitarbeitern sowohl des Europäischen Parlaments als auch des Europäischen Rates liegen der ECSPA zwischenzeitlich die vollständigen Änderungsunterlagen beider Gremien vor. Die Dachorganisation der europäischen Mauersteinverbände Construction Products Europe (CPE) hat auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen ein erstes Positionspapier zum Thema „Ganzheitliche Bewertung der Umweltauswirkungen von Bauwerken“ (einem Teilbereich der neuen BauPVO) erarbeitet, welches Anfang Juli 2023 von den CPE-Mitgliedern diskutiert und verabschiedet wurde. Im September 2023 beginnen nun die (Trilog-)Verhandlungen der drei beteiligten Gremien, im Rahmen dessen auch die CPE-Positionen und damit die Standpunkte der Industrie, weiter ausgearbeitet und in den Verhandlungsprozess eingeführt werden.

Das aktuelle CPE-Positionspapier „Construction Products Regulation“ finden Sie: [hier](#)

Da die Positionen des Rates und des Parlaments recht nahe beieinander liegen, sind alle an den Verhandlungen beteiligten Gremien zuversichtlich, bis zum Ende dieses Jahres eine Einigung zu erzielen.

Es ist zu erwarten, dass einige Teile der BauPVO bereits kurze Zeit nach deren Inkrafttreten im Jahr 2024 gelten werden, während der größere Teil zunächst die Überarbeitung und Annahme der Produkt- und Prüfnormen erfordert.

ECSPA & Europa

Auch wenn die neue BauPVO noch nicht im Detail ausgearbeitet ist, lässt sich bereits jetzt feststellen, dass sie viele Veränderungen für alle beteiligten Akteure mit sich bringen wird. Ihre Umsetzung wird Zeit und Geld kosten und Unterstützung für die Hersteller erfordern (z. B. in Form von Umsetzungshilfen und Schulungen). Die ECSPA wird daher zeitnah mit der Ausarbeitung von Leitfäden beginnen, um damit auch unsere Kalksandsteinunternehmen im anstehenden Umstellungsprozess zu unterstützen.

Über die weiteren Entwicklungen halten wir Sie auf dem Laufenden. Erstmals erfolgt dies auf dem EUROPA-Tag der Kalksandsteinindustrie am 04. und 05.09.2023 in Brüssel.

Ihr Ansprechpartner:

Antonio Caballero González

Tel.: 0173 9501590

Email: antonio.caballero@ecspa.org

15. Patentschriften

Erneut haben wir für Sie wieder interessante Patente zusammengestellt: [hier](#)

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Wolfgang Eden

Tel.: 0511 27954-60

E-Mail: wolfgang.eden@kalksandstein.de